

# Corona und REHA-Sport und Funktionstraining

Aufgrund der aktuellen Situation im Zusammenhang mit Corona können Kurse für REHA-Sport und Funktionstraining nicht stattfinden. Welche Ausnahme-Regelungen gibt es hier seitens der Krankenkassen?

## Einheitliche Positionierung des vdek zu Fragen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus

Der **Verband der Ersatzkrankenkassen (vdek)** in Berlin hat bereits Ende März 2020 alle Leistungserbringer-Verbände über die Ausnahme-Regelungen für REHA-Sport und Funktionstraining in Zusammenhang mit der Corona-Krise informiert, so dass die betroffenen Kneipp-Bund Landesverbände und Kneipp-Vereine, die Kurse für REHA-Sport oder Funktionstraining anbieten, bereits informiert sein müssten. Sicherheitshalber geben wir Ihnen diese Informationen im Folgenden nochmals weiter.

In Abstimmung mit dem GKV-Spitzenverband und den Verbänden der Krankenkassen auf Bundesebene hat der **vdek** folgende Hinweise zum **Genehmigungsverfahren**, zur **Zwischenabrechnung** und zu **finanziellen Hilfen** herausgegeben, die auf jeden Fall für die Mitgliedskassen des vdek (TK, BARMER, DAK, KKH, hkk und HEK) gelten (Stand 20.03.2020):

### Genehmigungsverfahren (spezielle Ausnahmeregelung)

Der Bewilligungszeitraum beim Rehabilitationssport und Funktionstraining wird unbürokratisch um die Zeit der Aussetzung der Übungsveranstaltungen verlängert. Hierzu bedarf es keiner besonderen Antragstellung durch die Versicherten bzw. die Leistungserbringer.

Hierbei spielt es keine Rolle, ob die Versicherten aus Angst vor Ansteckung nicht mehr teilnehmen, die Leistungserbringer die Übungsveranstaltungen abgesagt haben, die Übungsstätten geschlossen wurden oder die Durchführung behördlicherseits untersagt wurde.

Die Rehabilitationsträger werden nach überstandener Corona-Krise alle Leistungserbringer-Verbände über den (max.) Verlängerungszeitraum informieren.

### Zwischenabrechnungen

Die Leistungserbringer haben einen Vergütungsanspruch für die bereits erbrachten Übungsveranstaltungen. Es wird empfohlen, diese Leistungen unabhängig von den vertraglich geregelten Zwischenabrechnungsterminen (in der Regel zum 30.06. und 31.12. d.J.) sofort mit den Krankenkassen abzurechnen, um Liquiditätsengpässe abzumildern.

### Hinweis:

Die Verbreitung des SARS-CoV-2 (Corona-Virus) kann ebenfalls zu Problemen in der operativen Bearbeitung bei den Krankenkassen und/oder deren Abrechnungsdienstleistern führen.

### Finanzielle Hilfen

Vorauszahlungen/Abschlagszahlungen, z.B. in Höhe der in 2019 erbrachten Leistungen, sind nicht möglich. Dies gilt ebenso für die Einrichtung von Unterstützungsfond etc.

In diesem Zusammenhang wird auf das Maßnahmenpaket der Bundesregierung zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus hingewiesen. Außerdem bestehen ggfs. Ansprüche auf Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz. Es können Anträge auf Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen oder auf Kurzarbeitergeld gestellt sowie steuerliche Liquiditätshilfen für Unternehmen sowie KfW-Kredite in Anspruch genommen werden.

## Regelungen der AOK im Zusammenhang mit Corona

Der Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Bayern e.V. (BVS Bayern) hat auf seiner Internetseite (<https://bvs-bayern.com/news/aussetzen-rehasportangeboten-waehrend-corona-pandemie/>) folgende Regelungen der AOK veröffentlicht:

### Wichtige Information der AOK zu genehmigten Leistungen Rehasport und Funktionstraining

Aufgrund der aktuellen Situation im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie hat die AOK Bayern nachfolgende Regelungen im Umgang mit der genehmigten Leistung Rehasport und Funktionstraining getroffen, die der BVS Bayern hier an seine Mitglieder und Vereine weitergibt.

Gemeinsam mit dem DLZ Heilmittel für Versicherte und Leistungserbringer wurden von der AOK folgende **Regelungen** getroffen:

- Bereits genehmigte Verordnungen, die im Zusammenhang mit dem Corona-Virus unterbrochen werden (wegen Schließung der Übungsstätte durch den Leistungserbringer, Quarantäne des Versicherten bzw. des Übungsleiters, als Vorsichtsmaßnahme des Versicherten), behalten ihre Gültigkeit.
- Die noch ausstehende Anzahl von Übungseinheiten kann in Anspruch genommen werden, sobald die Leistungserbringung/Teilnahme wieder aufgenommen wird.
- Eine Verlängerung über den genehmigten Zeitraum hinaus ist um den Zeitraum möglich, in dem die Leistung aufgrund der Schließung durch den Leistungserbringer, der Quarantänezeit usw. nicht durchgeführt bzw. in Anspruch genommen werden konnte. Diese Verlängerung muss von der AOK **nicht nochmals genehmigt** werden.

### Hinweise für den Leistungserbringer:

- Zu beachten ist, dass der Leistungserbringer auf der Teilnahmebestätigung die Unterbrechung/ den Unterbrechungszeitraum aufgrund des Corona-Virus vermerkt!
- Weiterhin ist darauf zu achten, dass trotz Erweiterung des Genehmigungszeitraums nur die Anzahl der gesamten genehmigten Übungseinheiten erbracht werden.
- Entsprechend gekennzeichnete Abrechnungsunterlagen werden aufgrund der aktuellen Situation von der Abrechnungsstelle der AOK bezahlt.

### **Empfehlung des Kneipp-Bundes:**

Auch wenn dies vom vdek nicht ausdrücklich vorgegeben wird, ist es **auf jeden Fall sinnvoll, auf den Teilnahmebestätigungen den Unterbrechungszeitraum aufgrund des Corona-Virus zu vermerken**, so wie es die AOK Bayern konkret erwartet.